

Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2003

Nr. 2003/2035

Asyl: Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Bundessubventionen für die Betreuung von asylsuchenden Personen; Neuregelung

1. Ausgangslage

Seit 1992 bezahlt der Kanton den Einwohnergemeinden einmalig einen Pauschalbeitrag an die Betreuungskosten pro zugewiesene asylsuchende Person. Dieser betrug Fr. 550.-- und wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2517 vom 8. Dezember 1997 auf Fr. 700.-- erhöht.

Seit längerer Zeit monieren die Gemeinden, dass ihre durch den Kanton abgegoltenen Betreuungskosten den aufwändigen Betreuungsarbeiten der Gemeinden nicht entsprechen. In der Folge gelangte der Verband solothurnischer Einwohnergemeinden (VSEG) an das Departement des Innern, mit dem Ersuchen, ein neues Finanzierungsmodell für die Abgeltung der Betreuungskosten vorzuschlagen. Kernpunkt war, dass die Betreuungskosten nur einmalig und in zu geringer Höhe vergütet werden und insbesondere dem Bestand an asylsuchenden Personen in der jeweiligen Einwohnergemeinde nicht Rechnung getragen würde.

Anlässlich der Sitzung vom 5. September 2003 stimmte der Vorstand des Verbandes solothurnischer Einwohnergemeinden (VSEG) der folgenden Lösung zu.

2. Erwägungen

Nach Art. 82 Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 (SR 142.31) gilt für die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen kantonales Recht. Nach Art. 88 Abs. 1 lit b AsylG bezahlt der Bund den Kantonen die Aufwendungen für Fürsorgeleistungen an asylsuchende Personen in Form von Pauschalen.

Der Bund entrichtet den Kantonen eine Pauschale gemäss Art. 30 AsylVO 2 an die Verwaltungskosten. Diese beträgt derzeit einmalig Fr. 1'051.-- pro neu zugewiesenen Asylsuchenden und ist bestimmt für Kosten die den Kantonen aus dem Vollzug des Asylgesetzes entstehen und nicht nach besonderen Bestimmungen abgegolten werden. Damit ist der Aufwand (z.B. Dossierführung, Befragung, Zuweisung einer Unterkunft, Abrechnungswesen mit dem Bund etc. abzudecken welcher den kantonalen Behörden aus der Zuweisung einer asylsuchenden Person erwächst. Die Pauschale ist ausschliesslich für die Kantone bestimmt und an diesem Beitrag partizipieren das Amt für öffentliche Sicherheit und das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit je zur Hälfte. Diese Pauschale erweist sich keinesfalls als kostendeckend.

Weiter richtet der Bund jedem Kanton für die Betreuungskosten von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung einen Pauschalbeitrag aus. Die Abgeltung des Bundes dafür be-

trug im Jahr 2002 insgesamt Franken 3,75 Mio. Verwendet wurden diese wie folgt: 3,0 Mio Franken für die Betreuungskosten in kantonalen Asylzentren, 0,250 Mio Franken für die Abgeltung von Aufgaben der Einwohnergemeinden im Gesundheitsbereich (Krankenversicherung und 0,500 Mio Franken für die Betreuungskostenpauschale an die Einwohnergemeinden.

Laut kantonalem Sozialhilfegesetz beinhaltet die Sozialhilfe Beratung, Betreuung und wirtschaftliche Hilfe. Die Zuständigkeit dafür liegt bei den Gemeinden. Die daraus erwachsenden Kosten zur Erfüllung der Aufgabe wären aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen alleine durch diese zu tragen.

Nachdem der Kanton aber seit anfangs der neunziger Jahren aus dem damaligen Armenfonds und später aus dem Ausgleichskonto Asyl die Betreuungsaufgaben der Gemeinden honoriert, ist das gewählte System soweit möglich beizubehalten und die Einwohnergemeinden an den Beutreuungs pauschalen des Bundes partizipieren zu lassen. In den letzten Jahren konnten dank wirtschaftlicher Führung des Asylbereichs kontinuierlich Rückstellungen in das Ausgleichskonto Asyl gemacht werden. Die Rückstellungen resultieren hauptsächlich aus der vom Kanton verordneten Mietzinskontrolle und der Vorschrift für kollektive Wohngemeinschaften statt Individualwohnungen für Einzelpersonen und Kleinfamilien. Aus diesen Rückstellungen wurden denn auch Kanton und Einwohnergemeinden in den letzten Jahren, je nach Möglichkeit die ihnen aus dem Asylwesen erwachsenen kommunalen gemeinwirtschaftlichen Leistungen, einschliesslich des Betreuungsaufwandes zusätzlich abgegolten.

Dass die Aufwände der Einwohnergemeinden dafür ebenfalls nicht kostendeckend abgegolten werden können ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel selbsterklärend. Es kann sich folglich auch weiterhin nur um einen Anteil daran handeln.

Nach Abschätzung des gegenwärtigen Finanzbedarfs kann jedoch verantwortet werden, den einmaligen Beitrag der Betreuungskosten an die Gemeinden von Fr. 700.-- auf Fr. 900.-- zu erhöhen. Diese Erstpauschale setzt sich zusammen aus einer einmaligen Grundpauschale von Fr. 600.-- und einer Jahrespauschale von Fr. 300.--. Aus der Erhöhung der Erstpauschale resultiert bei jährlich ca. 1000 neu aufzunehmenden Personen ein jährlicher Mehraufwand von ca. Fr. 200'000.--.

Der Regierungsrat ist auch bereit, dem Anliegen, es sei jährlich eine Abgeltung auch auf den jeweiligen Bestand an asylsuchenden Personen in der jeweiligen Gemeinde zu entrichten, zu entsprechen. Die Jahrespauschale von Fr. 300.-- pro Person wird neu jährlich wiederkehrend auf den gesamten Bestand an asylsuchenden Personen per 31. Dezember ausgerichtet. Daraus resultiert bei ca. 2000 asylsuchenden Personen ein weiterer jährlicher Aufwand von ca. Fr. 600'000.--.

Die vorgesehene Neuregelung beinhaltet somit jährliche Mehraufwendungen von total ca. Fr. 700'000.-- bis 800'000.--. Diese werden durch zu erwartende Rückstellungen aus dem Ausgleichskonto Asyl finanziert.

Aus allfälligen weiteren Rückstellungen von Bundespauschalen (Ausgleichskonto Asyl) werden Kanton und Einwohnergemeinden zudem weiterhin von Fall zu Fall ausserordentliche oder indirekte Kosten aus dem Asylbereich vergütet.

3. Beschluss

- 3.1 Der Beitrag an die Betreuungskosten der Gemeinden beträgt einmalig Fr. 900.-- pro zugewiesene asylsuchende Person.

- 3.2 Jeder Einwohnergemeinde wird jährlich eine Abgeltung in Form einer Jahrespauschale von Fr. 300.-- pro Person auf dem jeweiligen Bestand an asylsuchenden Personen per Stichtag 31. Dezember ausgerichtet.
- 3.3 Die Neuregelungen treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Die erste zusätzliche Jahrespauschale erfolgt im Jahr 2004 auf der Basis des Bestandes per 31.12.2003.
- 3.4 Die Mehrkosten werden aus zu erwartenden Rückstellungen aus dem Asylbereich finanziert und belasten die Staatsrechnung nicht.
- 3.5 Der Regierungsrat behält sich vor, die Abgeltung zu ändern, falls keine oder nur noch ungenügende Rückstellungen aus den Pauschalabgeltungen des Bundes erwirtschaftet werden können.
- 3.6 Aus Rückstellungen der Bundespauschalen (Ausgleichskonto Asyl) werden Kanton und Einwohnergemeinden zudem von Fall zu Fall ausserordentliche oder indirekte Kosten aus dem Asylbereich vergütet.
- 3.7 Der RRB Nr. 2517 vom 8. Dezember 1998 ist aufgehoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departemente

AGS, Sozialhilfe und Asyl (8)

AGS Finanzen und Controlling

AGS Ablage

Amt für Finanzen

Verband solothurnischer Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Präsiden solothurnischer Einwohnergemeinden

Präsiden solothurnischer Sozialhilfekommissionen

Amt für öffentliche Sicherheit, Abt. Ausländerfragen

Aktuarin SOGEKO